



3.9.2018

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für konstitutionelle Fragen

für den Ausschuss für Wirtschaft und Währung

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 über die Finanzaufsicht der Europäischen Union auf Makroebene und zur Errichtung eines Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (COM(2017)0538 – C8-0317/2017 – 2017/0232(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Danuta Maria Hübner

PA_Legam

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für konstitutionelle Fragen ersucht den federführenden Ausschuss für Wirtschaft und Währung, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Um die Sichtbarkeit des ESRB als ein von seinen einzelnen Mitglieder unabhängiges Gremium zu verbessern, sollte der Vorsitzende des ESRB dem Leiter des Sekretariats des ESRB Aufgaben im Zusammenhang mit der externen Vertretung des ESRB übertragen können.

Geänderter Text

(5) Um die Sichtbarkeit des ESRB als ein von seinen einzelnen Mitglieder unabhängiges Gremium zu verbessern, sollte der Vorsitzende des ESRB ***im Einklang mit dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit*** dem Leiter des Sekretariats des ESRB Aufgaben im Zusammenhang mit der externen Vertretung des ESRB – ***mit Ausnahme der Teilnahme an nicht öffentlichen Anhörungen und Aussprachen im Europäischen Parlament und der Teilnahme an einem gemäß Artikel 226 AEUV und dem Beschluss 95/167/EG eingesetzten Untersuchungsausschuss*** – übertragen können.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1096/2010 des Rates⁶ wird der Leiter des Sekretariats des ESRB in Abstimmung mit dem Verwaltungsrat des ESRB von der EZB bestellt. Um das Profil des Leiters des Sekretariats des ESRB zu schärfen, sollte der Verwaltungsrat des ESRB in einem offenen und transparenten Verfahren bewerten, ob die Kandidaten auf der Auswahlliste für die Stelle des Leiters des

Geänderter Text

(6) Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1096/2010 des Rates⁶ wird der Leiter des Sekretariats des ESRB in Abstimmung mit dem Verwaltungsrat des ESRB von der EZB bestellt. Um das Profil des Leiters des Sekretariats des ESRB zu schärfen, sollte der Verwaltungsrat des ESRB in einem offenen und transparenten Verfahren bewerten, ob die Kandidaten auf der Auswahlliste für die Stelle des Leiters des

Sekretariats des ESRB über die erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen zur Verwaltung des **Sekretariat** des ESRB verfügen. Der Verwaltungsrat sollte das Europäische Parlament und den Rat über das Bewertungsverfahren unterrichten. Ferner sollten die Aufgaben des Leiters des Sekretariats des ESRB präzisiert werden.

Sekretariats des ESRB über die erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen zur Verwaltung des **Sekretariats** des ESRB verfügen. **Außerdem sollte die Unabhängigkeit des Leiters des Sekretariats des ESRB gewährleistet sein, der verpflichtet sein sollte, für sein Handeln keine Weisungen öffentlicher oder privater Stellen entgegenzunehmen.** Der Verwaltungsrat sollte das Europäische Parlament und den Rat über das Bewertungsverfahren unterrichten. **Das Europäische Parlament und der Rat sollten beim Verwaltungsrat weitere Informationen anfordern können. Das in dieser Verordnung festgelegte Verfahren für die Benennung berührt jedoch nicht die letztendliche Zuständigkeit der EZB für die Benennung des Leiters des Sekretariats des ESRB gemäß dem – bis zu einer etwaigen Überarbeitung der Verordnung – in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1096/2010 festgelegten Verfahren der Abstimmung.** Ferner sollten die Aufgaben des Leiters des Sekretariats des ESRB **mithilfe der in dieser Verordnung enthaltenen Liste dieser Aufgaben hinreichend erläutert und** präzisiert werden, **und es sollte darauf hingearbeitet werden, dass es nicht zu einer Überschneidung zwischen den von der EZB und den vom ESRB wahrgenommenen Aufgaben kommt.**

⁶ Verordnung (EU) Nr. 1096/2010 des Rates vom 17. November 2010 zur Betrauung der Europäischen Zentralbank mit besonderen Aufgaben bezüglich der Arbeitsweise des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 162).

⁶ Verordnung (EU) Nr. 1096/2010 des Rates vom 17. November 2010 zur Betrauung der Europäischen Zentralbank mit besonderen Aufgaben bezüglich der Arbeitsweise des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 162).

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6 a (neu)

(6a) Um das Profil des Leiters des Sekretariats des ESRB zu schärfen, bedarf es auf längere Sicht einer Überarbeitung von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1096/2010, bei der bewertet werden sollte, ob das gegenwärtige Benennungsverfahren geeignet ist, und insbesondere in Erwägung gezogen werden sollte, dem Europäischen Parlament das Recht zu gewähren, die Benennung der Kandidaten auf der Auswahlliste für die Stelle des Leiters des Sekretariats des ESRB zu billigen.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

(8) **Aufgrund** der Änderungen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)⁷ und insbesondere der Annahme der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 durch die Mitgliedstaaten des EWR **ist** Artikel 9 Absatz 5 dieser Verordnung **nicht mehr relevant und sollte daher gestrichen** werden.

(8) **In Anbetracht** der Änderungen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)⁷ und insbesondere der Annahme der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 durch die Mitgliedstaaten des EWR **sollte** Artikel 9 Absatz 5 dieser Verordnung **abgeändert** werden.

⁷ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 198/2016 vom 30. September 2016 zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens [2017/275] (ABl. L 46 vom 23.2.2017, S. 1).

⁷ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 198/2016 vom 30. September 2016 zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens [2017/275] (ABl. L 46 vom 23.2.2017, S. 1).

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9 a (neu)

(9a) Die Anwendung des Grundsatzes der Gleichstellung von Männern und Frauen bringt es mit sich, dass für eine stärkere Vertretung von Frauen in der Beschlussfassung in den Unionsorganen gesorgt werden sollte, weshalb in den einzelnen Gremien des ESRB der geschlechtsspezifischen Dimension Rechnung getragen werden sollte.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10) Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 müssen die Warnungen und Empfehlungen dem Rat und der Kommission und, wenn sie an eine oder mehrere nationale Aufsichtsbehörden gerichtet sind, den ESA zugeleitet werden. Zur Stärkung der demokratischen Kontrolle und der Transparenz sollten diese Warnungen und Empfehlungen auch dem Europäischen Parlament und den ESA übermittelt werden.

(10) Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 müssen die Warnungen und Empfehlungen dem Rat und der Kommission und, wenn sie an eine oder mehrere nationale Aufsichtsbehörden gerichtet sind, den ESA zugeleitet werden. Zur Stärkung der demokratischen Kontrolle und der Transparenz sollten diese Warnungen und Empfehlungen auch **umgehend** dem Europäischen Parlament und den ESA übermittelt werden.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11) Um die Qualität und Relevanz der Stellungnahmen, Empfehlungen und Beschlüsse des ESRB zu gewährleisten, wird von dem Beratenden Fachausschuss und dem Beratenden Wissenschaftlichen **Ausschusses** erwartet, dass sie erforderlichenfalls frühzeitig offene und transparente Konsultationen **der**

(11) Um die Qualität und Relevanz der Stellungnahmen, Empfehlungen und Beschlüsse des ESRB zu gewährleisten, wird von dem Beratenden Fachausschuss und dem Beratenden Wissenschaftlichen **Ausschuss** erwartet, dass sie erforderlichenfalls frühzeitig offene und transparente Konsultationen **zahlreicher**

Interessenträger durchführen.

Interessenträger, **die unterschiedliche Ansichten und Interessen vertreten**, durchführen. **Der ESRB sollte den im Rahmen dieser Konsultationen gewonnenen Erkenntnissen gebührend Rechnung tragen.**

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a

Verordnung (EU) Nr. 1092/2010

Artikel 4 – Absatz 2 a

Vorschlag der Kommission

(2a) Wird der Verwaltungsrat gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1096/2010 des Rates* zur Benennung des Leiters des Sekretariats des ESRB konsultiert, bewertet er im Anschluss an ein offenes und transparentes Verfahren, ob die Kandidaten auf der Auswahlliste für die Stelle des Leiters des Sekretariats des ESRB über die erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen zur Verwaltung des *Sekretariat* des ESRB verfügen. Der Verwaltungsrat unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat über das Konsultationsverfahren.

Geänderter Text

(2a) Wird der Verwaltungsrat gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1096/2010 des Rates* zur Benennung des Leiters des Sekretariats des ESRB konsultiert, bewertet er im Anschluss an ein offenes und transparentes Verfahren, ob die Kandidaten auf der Auswahlliste für die Stelle des Leiters des Sekretariats des ESRB über die erforderlichen Eigenschaften, **die notwendige Unabhängigkeit** und **die erforderlichen Erfahrungen** zur Verwaltung des *Sekretariats* des ESRB verfügen. Der Verwaltungsrat unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat **in angemessener Weise** über das **Bewertungs- und Konsultationsverfahren. Das Europäische Parlament und der Rat können beim Verwaltungsrat weitere Informationen anfordern.**

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1092/2010

Artikel 4 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(4a) Bei der Ausbildung in den einzelnen Gremien des ESRB ist dem Gleichstellungsgrundsatz Rechnung zu tragen.“;

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b

Verordnung (EU) Nr. 1092/2010

Artikel 5 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

(8) Der Vorsitzende vertritt den ESRB nach außen. Der *Vorsitzende* kann Aufgaben im Zusammenhang mit der externen Vertretung des ESRB dem Leiter des Sekretariats übertragen.

Geänderter Text

(8) Der Vorsitzende vertritt den ESRB nach außen. **Mit Ausnahme** der **in Artikel 19 Absätze 1, 4 und 5 genannten Aufgaben** kann **der Vorsitzende** Aufgaben im Zusammenhang mit der externen Vertretung des ESRB dem Leiter des Sekretariats übertragen.

Begründung

Diese Aufgaben beziehen sich auf die Teilnahme an nicht öffentlichen Anhörungen und Gesprächen im Europäischen Parlament, die lediglich dem Vorsitzenden offenstehen sollten, damit der ESRB angemessen vertreten ist.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4

Verordnung (EU) Nr. 1092/2010

Artikel 9 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(4) Artikel 9 Absatz 5 **wird gestrichen.**

Geänderter Text

(4) Artikel 9 **wird wie folgt geändert:**
a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Hochrangige Vertreter der einschlägigen Behörden von Drittländern können in die Tätigkeiten des ESRB einbezogen werden, wobei die Einbeziehung streng auf Angelegenheiten zu begrenzen ist, die für diese Länder von

besonderer Bedeutung sind. Der ESRB kann Regelungen insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und verfahrenstechnischer Aspekte der Beteiligung dieser Drittländer an der Arbeit des ESRB treffen. Dabei kann vorgesehen werden, dass ad hoc ein Vertreter mit Beobachterstatus an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilnehmen kann; die Teilnahme sollte auf Tagesordnungspunkte beschränkt werden, die für die betreffenden Länder von Bedeutung sind, und ist in den Fällen, in denen die Situation einzelner Finanzinstitute oder einzelner Mitgliedstaaten erörtert werden könnte, ausgeschlossen.“

Begründung

In Anbetracht der Annahme der ESRB-Verordnung im EWR ist der gesonderte Verweis auf die EWR-Staaten nicht mehr erforderlich. Die Möglichkeit, dass sich hochrangige Vertreter von Drittländern an den Tätigkeiten des ESRB beteiligen, sollte jedoch aufrechterhalten werden, damit über die Union hinaus bei der Aufsicht zusammengearbeitet werden kann.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1092/2010

Artikel 9 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(6a) Abweichend von Absatz 6 kann der Vorsitzende des ESRB Sitzungsberichte öffentlich zugänglich machen, sofern er die geltenden Vertraulichkeitsanforderungen einhält und so vorgeht, dass nicht festgestellt werden kann, um welche Institute es sich im Einzelnen handelt.“

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe a

Verordnung (EU) Nr. 1092/2010

Artikel 12 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Bei Bedarf führt der Beratende Wissenschaftliche Ausschuss unter Berücksichtigung der Geheimhaltungspflicht frühzeitig offene und transparente Konsultationen mit Interessenträgern durch.

Geänderter Text

(5) Bei Bedarf führt der Beratende Wissenschaftliche Ausschuss unter Berücksichtigung der Geheimhaltungspflicht frühzeitig offene und transparente Konsultationen mit **zahlreichen** Interessenträgern, **die unterschiedliche Ansichten und Interessen vertreten**, durch.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1092/2010

Artikel 19 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9a) In Artikel 19 wird folgender Absatz angefügt:

„(5a) Der ESRB antwortet mündlich oder schriftlich auf Fragen, die ihm vom Europäischen Parlament oder vom Rat gestellt werden. Die Fragen werden unverzüglich und in jedem Fall innerhalb von fünf Wochen nach ihrer Übermittlung an den ESRB beantwortet.“

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Finanzaufsicht der Europäischen Union auf Makroebene und Errichtung eines Europäischen Ausschusses für Systemrisiken	
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2017)0538 – C8-0317/2017 – 2017/0232(COD)	
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ECON 26.10.2017	
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	AFCO 26.10.2017	
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Danuta Maria Hübner 21.11.2017	
Prüfung im Ausschuss	20.6.2018	3.9.2018
Datum der Annahme	3.9.2018	
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: -: 0:	19 0 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Mercedes Bresso, Fabio Massimo Castaldo, Richard Corbett, Pascal Durand, Danuta Maria Hübner, Ramón Jáuregui Atondo, Jo Leinen, Morten Messerschmidt, Paulo Rangel, Helmut Scholz, György Schöpflin, Pedro Silva Pereira, Kazimierz Michał Ujazdowski	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Charles Goerens, Enrique Guerrero Salom, Jérôme Lavrilleux, Mairead McGuinness	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)	Norbert Erdős, Csaba Sógor, Anna Záborská	

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

19	+
ALDE	Charles Goerens
ECR	Morten Messerschmidt
EFDD	Fabio Massimo Castaldo
GUE/NGL	Helmut Scholz
NI	Kazimierz Michał Ujazdowski
PPE	Norbert Erdős, Danuta Maria Hübner, Jérôme Lavrilleux, Mairead McGuinness, György Schöpflin, Csaba Sógor, Anna Záborská
S&D	Mercedes Bresso, Richard Corbett, Enrique Guerrero Salom, Ramón Jáuregui Atondo, Jo Leinen, Pedro Silva Pereira

0	-

0	0

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung